

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke,
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/12622 –**

Mindestlöhne durchsetzen, Qualität der Kontrollen verbessern

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einem Bericht der „Berliner Zeitung“ vom 11. Januar 2013 ernannte eine Berliner Reinigungsfirma ihre Mitarbeiterinnen, die für die Sauberkeit der Kundentoiletten zu sorgen hatten, zu „Bewacherinnen“ der Trinkgeldteller, um den Mindestlohn im Gebäudereinigungsgewerbe zu umgehen. Die Firma zahlte den Frauen 4,50 Euro pro Stunde anstelle des Mindestlohns in Höhe von 8,82 Euro – mit dem Nebeneffekt, dass sich auch die Sozialbeiträge nahezu halbierten. Das kann nur als Lohndumping mit krimineller Energie bezeichnet werden.

Solche Beispiele zeigen, dass die Festlegung von Mindestlöhnen alleine nicht ausreicht. Auch ihre effektive Kontrolle ist erforderlich. Diese ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die zuständigen Kontrollbehörden müssen mit den notwendigen Personalmitteln und Ressourcen ausgestattet sein, um gegen kreatives Lohndumping vorgehen zu können. Denn unter Lohndumping leiden die Beschäftigten und tariftreue Betriebe gleichermaßen.

Mindestlöhne allgemein

1. Für welche Branchenmindestlöhne hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz Kontroll- und Durchsetzungskompetenzen, und wie viele Beschäftigte fallen jeweils in den Geltungsbereich dieser Branchenmindestlöhne?

Nach § 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) sind folgende Branchen einbezogen:

- Bauhauptgewerbe
- Gebäudereinigung
- Briefdienstleistungen

- Sicherheitsdienstleistungen
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft
- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst und
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zudem finden die Regelungen des AEntG (§ 10 AEntG) Anwendung auf die Pflegebranche.

Für die in diesen Branchen jeweils aktuell geregelten Mindestarbeitsbedingungen stehen der FKS die Kontroll- und Durchsetzungskompetenzen nach dem AEntG zu.

Die Branchen mit Mindestlöhnen nach dem AEntG, für die die FKS Kontroll- und Durchsetzungskompetenzen hat, sowie die Zahl der Beschäftigten, die in diesen Branchen mit Mindestlöhnen nach dem AEntG tätig sind, ergeben sich aus folgender Tabelle. Grundsätzlich basieren die Beschäftigtenzahlen auf amtlichen Statistiken. Diese decken jedoch nicht zwangsläufig auch den exakten Geltungsbereich der jeweiligen Mindestlohnverordnung ab und können damit in der Regel nur eine Obergrenze für die Reichweite darstellen. Dort, wo die Sozialpartner genauere Daten zugelifert haben, werden diese verwendet (z. B. Bauhauptgewerbe).

Anzahl der in Branchen mit Mindestlöhnen nach dem AEntG beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Branche	Beschäftigtenzahl
Abfallwirtschaft	rd. 174 000 ¹
Bauhauptgewerbe	rd. 527 000 ²
Bergbauspezialarbeiten	ca. 1 500–2 000 ³
Dachdeckerhandwerk	rd. 86 000 ¹
Elektrohandwerke	rd. 220 000 ¹
Gebäudereinigung	rd. 920 000 ¹
Maler- und Lackiererhandwerk	rd. 92 000 ⁴
Pflegebranche	rd. 900 000 ⁵
Sicherheitsdienstleistungen	rd. 181 000 ¹
Wäschereidienstleistungen	rd. 28 000 ⁶
Aus- u. Weiterbildungsdienstleistungen	rd. 27 000 ⁷

¹ Stand: 30. Juni 2012; Quelle: Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), ohne Auszubildende, inklusive aller geringfügig Beschäftigten (auch im Nebenjob). Doppelzählungen möglich, wenn Haupt- und Nebenjob in derselben Branche.

² Stand: 30. September 2012; Quelle: Tarifvertragsparteien des Baugewerbes, Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft.

³ Stand: Mai 2008; Quelle: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Vereinigung der Bergbau-Spezialgesellschaften e. V.

⁴ September 2012; Quelle: Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhandwerks, Gemeinnützige Urlaubskasse und Zusatzversorgungskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk.

⁵ Stand: 15. Dezember 2011; ohne Auszubildende, Zivildienstleistende etc. Quelle: Statistisches Bundesamt; Pflegestatistik.

⁶ Stand: 2009, Quelle: Industrieverband Textil Service – intex e. V., Deutscher Textilreinigungs-Verband e. V. Aufgrund von Änderungen in der Klassifikation der Wirtschaftszweige wird in der Beschäftigtenstatistik der BA zum 1. Januar 2009 eine Beschäftigtenzahl für die Wäschereibranche nicht mehr ausgewiesen.

⁷ Berechnung auf Grundlage von BA-Teilnehmerzahlen in Maßnahmen: Jahresdurchschnitt 2011.

2. In welchen weiteren Branchen gibt es nach Ansicht der Bundesregierung lohnpolitische Verwerfungen und Fehlentwicklungen, die mit einem branchenspezifischen Mindestlohn beantwortet werden müssten?

Für die Bundesregierung ist vor allem die Einschätzung der Sozialpartner von wesentlicher Bedeutung, ob aus deren Sicht in einer Branche lohnpolitische Verwerfungen und Fehlentwicklungen vorliegen und ob diesen mit einem branchenspezifischen Mindestlohn begegnet werden kann. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage „Mindestlohn und Tarifverträge in der Call-Center-Branche und die Rolle der Politik“, (Bundestagsdrucksache 17/12606) wird verwiesen.

3. In welchen Branchen und Regionen sind Bruttostundenlöhne unter 8,50 Euro üblich und verbreitet (bitte differenziert nach tariflichen und ortsüblichen Bruttostundenlöhnen angeben)?

Zu der Frage, inwieweit (tarifliche) Bruttostundenlöhne unter 8,50 Euro in Branchen und Regionen üblich bzw. ortsüblich sind, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Hilfsweise kann die zuletzt im Jahr 2010 durchgeführte Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) herangezogen werden. Dabei werden Betriebe mit zehn beziehungsweise fünf und mehr sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Abschnitte B bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) erfasst. Tabelle 1 zeigt den Anteil der Beschäftigten mit Bruttostundenlöhnen unter 8,50 Euro nach Branchen (Einstellerebene nach WZ 2008), aufgeschlüsselt nach Beschäftigten in tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Betrieben. Tabelle 2 zeigt die gleiche Auswertung aufgeschlüsselt nach Regionen (Bundesländern).

Tabelle 1: Beschäftigte (ohne Auszubildende) im Oktober 2010 in Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten mit Bruttostundenverdienst von weniger als 8,50 Euro, gegliedert nach Wirtschaftsabschnitten:

Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)	Anteil der Beschäftigten mit einem Bruttostundenverdienst von weniger als 8,50 Euro an allen Beschäftigten (in %)		
	Insgesamt	Tarifgebundene Betriebe	Nicht tarifgebundene Betriebe
Insgesamt	11,5	3,7	7,8
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1,8	0,6	1,2
C Verarbeitendes Gewerbe	6,7	0,7	6,0
D Energieversorgung	1,3	0,7	0,6
E Wasserversorgung; Abwasser-, Abfallentsorgung	6,4	1,2	5,2
F Baugewerbe	5,1	1,4	3,8
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	14,6	2,5	12,2
H Verkehr und Lagerei	16,3	1,4	14,9
I Gastgewerbe	46,6	13,9	32,6
J Information und Kommunikation	8,3	0,8	7,5
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,2	0,9	0,4
L Grundstücks- und Wohnungswesen	11,1	3,3	7,8

Wirtschaftsabschnitt (WZ 2008)	Anteil der Beschäftigten mit einem Bruttostundenverdienst von weniger als 8,50 Euro an allen Beschäftigten (in %)		
	Insgesamt	Tarif- gebundene Betriebe	Nicht tarif- gebundene Betriebe
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	7,4	1,1	6,3
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	43,7	26,9	16,7
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0,8	0,8	0,0
P Erziehung und Unterricht	6,1	4,9	1,2
Q Gesundheits- und Sozialwesen	8,8	2,0	6,8
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	22,5	2,1	20,4
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	17,5	3,4	14,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Verdienststrukturerhebung 2010.

Tabelle 2: Beschäftigte (ohne Auszubildende) im Oktober 2010 in Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten mit Bruttostundenverdienst von weniger als 8,50 Euro, gegliedert nach Bundesländern			
Bundesland	Anteil der Beschäftigten mit einem Bruttostundenverdienst von weniger als 8,50 Euro (in %)		
	Insgesamt	Tarif- gebundene Betriebe	Nicht tarif- gebundene Betriebe
Insgesamt	11,5	3,7	7,8
SH Schleswig-Holstein	11,9	4,5	7,4
HH Hamburg	8,3	3,2	5,1
NI Niedersachsen	12,2	4,9	7,2
HB Bremen	8,9	2,1	6,8
NW Nordrhein-Westfalen	10,5	4,3	6,3
HE Hessen	8,5	3,5	4,9
RP Rheinland-Pfalz	10,5	4,3	6,2
BW Baden-Württemberg	8,7	2,9	5,8
BY Bayern	7,6	1,8	5,8
SL Saarland	11,7	5,8	5,9
BE Berlin	13,4	2,8	10,6
BB Brandenburg	20,8	3,3	17,5
MV Mecklenburg-Vorpommern	23,3	6,2	17,0
SN Sachsen	23,4	5,8	17,6
ST Sachsen-Anhalt	20,4	4,0	16,4
TH Thüringen	23,7	5,7	18,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Verdienststrukturerhebung 2010.

4. Wie hoch war die Zahl der Erwerbstätigen, die in den Jahren 2011 und 2012 jeweils ein aufstockendes Arbeitslosengeld II erhielten, und wie hoch waren die gesamten Ausgaben für ein aufstockendes Arbeitslosengeld II jeweils in den Jahren 2011 und 2012?
5. Wie viele Aufstockerinnen und Aufstocker sind aktuell geringfügig, Teilzeit und Vollzeit beschäftigt?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Informationen stehen im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter www.statistik.arbeitsagentur.de zur Verfügung, auf das die Bundesregierung diesbezüglich verweist.

Angaben zu erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehern können in der Rubrik „Statistik nach Themen“ mit den Auswahlkategorien „Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)“ und „Bedarfe/Leistungen/Einkommen“ abgerufen werden. Die gefragten Informationen sind in der Veröffentlichung „Erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher – Deutschland mit Ländern und Kreisen“ (Tabelle 1 und 10) enthalten.

Demnach gab es im Jahresdurchschnitt 2011 1 354 548 erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher. Angaben für den Jahresdurchschnitt 2012 liegen noch nicht vor.

Im Oktober 2012 (aktuellster verfügbarer Monat) gab es 1 326 793 erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher. Davon bezogen 1 212 394 als abhängig Erwerbstätige und 125 001 als Selbständige Arbeitslosengeld II.

Für die abhängig erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Bezieher können über eine integrierte Auswertung mit der Beschäftigungsstatistik die in der Antwort zu Frage 5 genannten Informationen über die Art des Beschäftigungsverhältnisses (sozialversicherungspflichtig oder geringfügig) gewonnen werden. Im Juli 2012 (aktuellste verfügbare Daten) gab es 584 791 sozialversicherungspflichtig beschäftigte und 477 630 ausschließlich geringfügig beschäftigte Arbeitslosengeld-II-Bezieher. Bei der Differenzierung nach Arbeitszeit (Vollzeit/Teilzeit) kommt es in der Beschäftigungsstatistik derzeit aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung ab Juli 2011 zu Einschränkungen in der Berichterstattung.

Auswertungen zu den Geldleistungen für beschäftigte Arbeitslosengeld-II-Bezieher werden nach dem Bedarfsgemeinschaftskonzept durchgeführt, weil nicht nur die beschäftigte Person, sondern auch die Angehörigen, die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Grundsicherungsleistungen beziehen. Dazu werden die Bedarfsgemeinschaften identifiziert, in denen mindestens ein Arbeitslosengeld-II-Bezieher erwerbstätig ist. Ergebnisse liegen nur auf Jahresbasis bis 2011 vor.

Im Jahresdurchschnitt 2011 gab es 1 213 463 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Bezieher. Die Zahlungsansprüche dieser Bedarfsgemeinschaften beliefen sich im Durchschnitt auf monatlich 737 Euro und in der Jahressumme auf rund 10,734 Mrd. Euro.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass der gleichzeitige Bezug von Grundsicherungsleistungen und Erwerbseinkommen nicht in jedem Fall kausal in dem Sinne zu interpretieren ist, dass durch die Erwerbstätigkeit (Stundenlohn) die ergänzenden Leistungen der Grundsicherung ausgelöst werden. Gründe für den gleichzeitigen Bezug von Grundsicherungsleistungen und Erwerbseinkommen liegen vor allem im Arbeitsumfang (Teilzeit- bzw. geringfügige Beschäftigung) und/oder im Haushaltskontext (Größe der Bedarfsgemeinschaft). Insbesondere bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen

kann man eher davon sprechen, dass die Grundsicherungsleistungen durch die Erwerbstätigkeit aufgestockt werden und der Hilfebedarf so vermindert wird.

Kontrollen und Sanktionen

6. Wie viele Kontrollen von Branchenmindestlöhnen wurden von der FKS 2009 und 2012 pro Jahr durchgeführt (bitte differenziert nach Branchen und Jahren angeben)?

Bei der Beantwortung dieser Frage wird unterstellt, dass Daten von 2009 bis 2012 – wie in den weiteren Fragen – erbeten werden. Daten zu den Ergebnissen des Jahres 2012 können jedoch erst Ende März 2013 bekanntgegeben werden.

In den Jahren 2009 bis 2011 wurden Arbeitgeber in den Mindestlohnbranchen wie folgt geprüft:

Branche	Jahr		
	2009	2010	2011
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (Mindestlohnverordnung seit 2009)	435	1 602	1 272
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Mindestlohnverordnung seit August 2012)	–	–	–
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe (Mindestlohnverordnungen seit 1997)	14 094	20 030	24 483
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken (Mindestlohnverordnung von Oktober 2009 bis Dezember 2010 und wieder seit November 2011)	–	–	0
Briefdienstleistungen (kein Mindestlohntarifvertrag)	–	–	–
Gebäudereinigung (Mindestlohnverordnungen 2008)	2 139	2 385	2 659
Pflegebranche (Mindestlohnverordnung seit August 2010)	–	192	2 488
Sicherheitsdienstleistungen (Mindestlohnverordnung seit Juni 2011)	–	–	907
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft (Mindestlohnverordnung seit Oktober 2009)	–	–	132

7. Wie viele Verstöße wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen wurden von der FKS zwischen den Jahren 2009 und 2012 aufgedeckt, und wie viele Unternehmen waren dafür verantwortlich (bitte differenziert nach Branchen und Jahr)?

Die statistischen Auswertungen der FKS ermöglichen keine Darstellung der von Ermittlungsverfahren betroffenen Unternehmen. Dargestellt werden kann lediglich die Zahl der Verstöße. In den Jahren 2009 bis 2011 (hinsichtlich der Ergebnisse des Jahres 2012 wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen) wurden

Ermittlungsverfahren wegen Nichtgewährung des Mindestlohnes wie folgt eingeleitet:

Branche	Jahr		
	2009	2010	2011
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (Mindestlohnverordnung seit 2009)	0	65	43
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Mindestlohnverordnung seit August 2012)	–	–	–
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe (Mindestlohnverordnungen seit 1997)	1 445	1 212	1 425
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken (Mindestlohnverordnung von Oktober 2009 bis Dezember 2010 und wieder seit November 2011)	–	–	0
Briefdienstleistungen (kein Mindestlohntarifvertrag)	–	–	–
Gebäudereinigung (Mindestlohnverordnungen seit 2008)	203	159	184
Pflegebranche (Mindestlohnverordnung seit August 2010)	–	3	61
Sicherheitsdienstleistungen (Mindestlohnverordnung seit Juni 2011)	–	–	18
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft (Mindestlohnverordnung seit Oktober 2009)	–	–	13

8. Wie hoch waren die verhängten Bußgelder aufgrund von Verstößen gegen branchenspezifische Mindestlöhne von 2009 bis 2012, und wie hoch ist die Summe der tatsächlich gezahlten Bußgelder (bitte differenziert nach Branchen und Jahren angeben)?

Die statistischen Auswertungen lassen eine Differenzierung der vereinnahmten (= tatsächlich gezahlten) Geldbußen weder hinsichtlich einzelner Delikte noch unterschiedlicher Branchen zu. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 15,2 Mio. Euro, im Jahr 2010 insgesamt 14,2 Mio. Euro und im Jahr 2011 insgesamt 18,7 Mio. Euro an Geldbußen vereinnahmt; hinsichtlich der Ergebnisse des Jahres 2012 wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Festgesetzt wurden in dieser Zeit wegen Nichtgewährung des Mindestlohnes folgende Geldbußen (in Euro):

Branche	Jahr		
	2009	2010	2011
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (Mindestlohnverordnung seit 2009)	4 140,00	7 783,52	265 390,00
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Mindestlohnverordnung seit August 2012)	–	–	–
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe (Mindestlohnverordnung seit 1997)	25 107 760,65	13 929 789,84	10 910 341,63
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken (Mindestlohnverordnung von Oktober 2009 bis Dezember 2010 und wieder seit November 2011)	–	–	0
Briefdienstleistungen (kein Mindestlohntarifvertrag)	–	–	–
Gebäudereinigung (Mindestlohnverordnung seit 2008)	320 144,00	532 386,28	748 205,18
Pflegebranche (Mindestlohnverordnung seit dem August 2010)	–	0	17 595,00
Sicherheitsdienstleistungen (Mindestlohnverordnung seit Juni 2011)	–	–	70,00
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft (Mindestlohnverordnung seit Oktober 2009)	–	–	9 670,00

9. Wie erklärt die Bundesregierung die mögliche Diskrepanz zwischen den festgesetzten Bußgeldern und den tatsächlich vereinnahmten Bußgeldern?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/6219 verwiesen.

10. Wie viele Strafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund von Verstößen gegen branchenspezifische Mindestlöhne von 2009 bis 2012 eingeleitet, und wie viele davon endeten mit Freiheitsstrafen bzw. mit Geldstrafen in welcher Höhe (bitte differenziert nach Branchen und Jahren angeben)?

Verstöße gegen branchenspezifische Mindestlöhne sind im AEntG geregelt. Es handelt sich ausschließlich um Bußgeldtatbestände. Strafverfahren und damit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen kommen daher nicht in Betracht.

11. Wie viele Bußgelder bzw. Strafverfahren wurden gegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie gegen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eingeleitet, und aus welchen Gründen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/6219 verwiesen. Ergänzend wird mitgeteilt, dass im Jahr 2011 insgesamt 112 474 Strafverfahren und 76 367 Bußgeldverfahren abgeschlossen wurden. Ergebnisse zum Jahr 2012 können erst Ende März 2013 veröffentlicht werden.

12. Wie viele Fälle der Generalunternehmerhaftung gab es aufgrund von Prüfungen der FKS von 2009 bis 2012 pro Jahr wegen Verstößen gegen Branchenmindestlöhne, und wie hoch war das finanzielle Volumen pro Jahr?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Zahl der Fälle vor, in denen ein Auftraggeber für die Verpflichtung eines Unternehmers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien in Haftung genommen wurde (§ 14 AEntG).

Die FKS hat in den Jahren 2009 bis 2012 Ermittlungsverfahren gegen Auftraggeber (§ 23 Absatz 2 AEntG bzw. § 5 Absatz 2 AEntG a. F., gültig bis 30. April 2009) wie folgt eingeleitet (hinsichtlich der Ergebnisse des Jahres 2012 wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen):

	2009	2010	2011
eingeleitete Ermittlungsverfahren	15	15	16

Personalsituation/Ressourcen

13. Wie hat sich die Personalsituation der FKS in Vollzeitäquivalenten 2011 und 2012 pro Jahr entwickelt, und wie viele der bewilligten Planstellen sind aktuell nicht besetzt?

Von den im Bundeshaushaltsplan 2012 ausgewiesenen Planstellen für 2012 sind 6 696 Planstellen für Zollbeamtinnen/-beamte, die im Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit tätig sind, vorgesehen; davon waren rechnerisch 391 Planstellen am 1. Juni 2011 unbesetzt. Von den im Bundeshaushaltsplan 2013 ausgewiesenen Planstellen für 2013 sind 6 769 Planstellen für Zollbeamtinnen/Zollbeamte, die im Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit tätig sind, vorgesehen; davon waren rechnerisch 495 Planstellen am 1. Juni 2012 unbesetzt.

14. Wie hoch sind derzeit die gesamten Kosten für die Kontrollen durch die FKS, und wie hoch sind die Einnahmen, die diesen Kosten gegenüberstehen?

Die gesamten Herstellkosten für die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit betragen im Jahr 2012 rd. 44,3 Mio. Euro. Über die Einnahmen, die durch die von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit durchgeführten Kontrollen anfallen, werden keine gesonderten Statistiken geführt.

Steuerung der FKS

15. Mithilfe welcher Zielgrößen wird die Arbeit der FKS gesteuert?

Zur Zahl durchzuführender Prüfungen, hier insbesondere in den Branchen, die unter den Geltungsbereich des AEntG fallen, zu einzuleitenden Ermittlungsverfahren sowie zur Schadenssumme werden Zielvereinbarungen geschlossen.

16. Wie hoch war die Zielvorgabe bei der Schadenssumme von 2009 bis 2012 pro Jahr, und wie hoch war jeweils die tatsächlich aufgedeckte Schadenssumme?

Im Jahr 2009 sollte in den Sachgebieten E (Prüfungen und Ermittlungen) der Hauptzollämter eine Schadenssumme in Höhe von 489,6 Mio. Euro erreicht werden, tatsächlich waren es 573,3 Mio. Euro (FKS insgesamt: 624,6 Mio. Euro). Im Jahr 2010 sollte in den Sachgebieten E eine Schadenssumme in Höhe von 509,5 Mio. Euro erreicht werden, tatsächlich waren es 652,1 Mio. Euro (FKS insgesamt: 710,5 Mio. Euro). Im Jahr 2011 sollte in den Sachgebieten E eine Schadenssumme in Höhe von 571,4 Mio. Euro erreicht werden, tatsächlich waren es 630,2 Mio. Euro (FKS insgesamt: 660,5 Mio. Euro). Im Jahr 2012 sollte in den Sachgebieten E eine Schadenssumme in Höhe von 599,1 Mio. Euro erreicht werden, das tatsächliche Ergebnis kann erst Ende März 2013 mitgeteilt werden.

17. Wie hoch war die Zielvorgabe bei der zu erbringenden Schadenssumme je Ermittler von 2009 bis heute pro Jahr, und wie hoch war die tatsächlich erreichte Schadenssumme pro Jahr?

Es wurden in den Jahren 2009 bis 2012 keine Zielvereinbarungen zu einer zu erbringenden Schadenssumme je Ermittler geschlossen. Ebenso liegen keine Daten zu einer tatsächlich erbrachten Schadenssumme je Ermittler vor.

18. Teilt die Bundesregierung die Kritik des Bundesrechnungshofs vom 11. Januar 2008 (Bericht nach § 99 BHO über die Organisation und Arbeitsweise der Finanzkontrolle Schwarzarbeit – FKS), dass die Zielvorgaben nur ungenügende Anreize bieten, im Bereich der organisierten Kriminalität zu ermitteln?

Wenn ja, inwieweit wurden die Zielvorgaben aufgrund der Kritik des Bundesrechnungshofs umgestaltet?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 11. Januar 2008 im Zusammenhang mit dem Zielvereinbarungsprozess kritisiert, dass die FKS als Schadenssumme neben Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern u. a. auch nicht gezahlte Mindestlöhne berücksichtigt. Zudem wurde kritisiert, dass die FKS über erzielte Einnahmen (Sozialversicherungsbeiträge und Steuern) nicht unterrichtet wird. Außerdem wurde bemängelt, dass die FKS keine Wirkungsanalyse ihrer Tätigkeit erstellt bzw. erstellen lässt. Nicht benannt ist in dem genannten Bericht eine Kritik, dass nicht genügend Anreize für Ermittlungen im Bereich organisierter Kriminalität geschaffen würden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat gegenüber dem Bundesrechnungshof deutlich gemacht, dass auch nicht gezahlte Mindestlöhne als Schadenssumme zu berücksichtigen sind, da hier alle gesellschaftlichen Schäden abgebildet werden sollen. Der Bundesrechnungshof hat letztlich auch akzeptiert, dass es den Ein-

zugsstellen und den Landesfinanzbehörden wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht möglich ist, die aus den Aktivitäten der FKS erzielten Mehreinnahmen zu erfassen.

Umgestellt wurde im Zielvereinbarungsprozess der Indikator Schadenssumme je Arbeitskraft auf eine Gesamtsumme je Hauptzollamt. Diese werden jeweils von den Bundesfinanzdirektionen mit den Hauptzollämtern vereinbart. Das Bundesministerium der Finanzen schlägt eine Gesamtsumme für alle Hauptzollämter vor.

19. Stehen bei den Kontrollen und Verfahren gezielt die Unternehmen im Mittelpunkt, die eklatant und in großem Maße arbeitsrechtliche Regelungen umgehen, auch wenn die Kontrollen und Ermittlungen langwierig und komplex sind und nicht „schnelle“ Kontrollen zur Einhaltung der Zielgrößen?

Wenn ja, mit welchen Daten kann diese Schwerpunktsetzung unterlegt werden?

Die Prüfungen der FKS erfolgen risikoorientiert. Daraus resultierende Ermittlungsverfahren werden, ebenso wie die, die nicht aus einer Prüfung resultieren, sachgerecht geführt. Es werden sowohl komplexe als auch einfache Sachverhalte aufgeklärt. Dies wird auch durch die Gesamtergebnisse der FKS deutlich; die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a des Strafgesetzbuchs – StGB) sowie der Verfahren wegen Nichtgewährung des Mindestlohnes (§ 23 AEntG), die regelmäßig sehr umfangreiche Ermittlungen erfordern, nimmt ständig zu.

Lohnwucher und Veruntreuung bzw. Vorenthaltung von Arbeitsentgelt

20. Wie viele Verfahren bzw. Verstöße gab es nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2012 aufgrund des Verdachts auf Lohnwucher nach § 299 Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs (StGB), und in welcher Höhe wurden Geld- bzw. Freiheitsstrafen verhängt (bitte differenziert nach Branchen und Jahren angeben)?

Es wird unterstellt, dass in der Frage der Tatbestand des § 291 StGB gemeint ist. Die statistischen Auswertungen der FKS sehen eine gesonderte Darstellung etwaiger Strafverfahren nach § 291 StGB nicht vor; entsprechende Informationen können daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Im Übrigen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

21. Wie viele Verfahren bzw. Verstöße gab es nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis 2012 aufgrund des Verdachts auf Veruntreuung und Vorenthaltung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB, und in welcher Höhe wurden Geld- bzw. Freiheitsstrafen verhängt (bitte differenziert nach Branchen und Jahren angeben)?

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit hat in den Jahren 2009 bis 2011 Ermittlungsverfahren nach § 266a StGB wie folgt abgeschlossen; hinsichtlich der Ergebnisse des Jahres 2012 wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Eine differenzierte Darstellung der Branchen Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken und Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft ist erst ab dem Jahr 2011 möglich.

Branche	Jahr		
	2009	2010	2011
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst	34	71	113
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	–	–	2
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	2 295	2 490	3 206
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken	–	–	0
Briefdienstleistungen	21	14	35
Gebäudereinigung	382	440	540
Pflegebranche	117	200	56
Sicherheitsdienstleistungen	131	187	282
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft	–	–	28

Soweit die Landesjustizverwaltung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Rückmeldungen zu Verurteilungen nach § 266a StGB mitgeteilt hat, wurden Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

Branche	Jahr					
	2009		2010		2011	
	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst	6 500	0,8	2 625	0	63 020	1,6
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	–	–	–	–	0	0
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	2 025 065	115,6	977 745	137,5	1 151 207	240,3
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken	–	–	–	–	0	0
Briefdienstleistungen	4 200	0	3 450	0,9	7 900	0
Gebäudereinigung	590 625	47,8	245 370	27,4	421 075	50,1
Pflegebranche	15 850	2	39 550	0,9	9 000	0
Sicherheitsdienstleistungen	50 050	7	177 000	16	70 670	22,3
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft	–	–	–	–	2 200	0

Im Übrigen wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Sozialversicherungsbeiträge

22. In welcher Höhe wurden Sozialversicherungsbeiträge sowie Steuern von 2009 bis 2012 aufgrund der Ermittlungen der FKS nachgefordert, und in welcher Höhe wurden die nachgeforderten Sozialversicherungsbeiträge bzw. Steuern bereits gezahlt (bitte differenziert nach Branchen und Jahren angeben)?

Die Träger der Rentenversicherung haben aufgrund der Zusammenarbeit mit der FKS in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils Gesamtsozialversicherungsbeiträge (d. h. Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung) einschließlich Umlagen und Säumniszuschläge wie folgt nacherhoben:

Jahr	Nachforderungen	Säumniszuschläge
2009	215 690 220 Euro	95 834 292 Euro
2010	252 007 616 Euro	118 867 232 Euro
2011	282 317 329 Euro	124 482 774 Euro
2012	257 576 402 Euro	117 898 301 Euro

Die Einziehung der Forderungen, die von den Rentenversicherungsträgern anlässlich der Zusammenarbeit mit der FKS festgestellt wurden, obliegt ausschließlich den Einzugsstellen (Krankenkassen). Eine Differenzierung nach generellen Forderungen und Nachforderungen liegt nicht vor. Insofern ist eine Auswertung nicht möglich.

Ob und ggf. in welcher Höhe Steuern aufgrund der Ermittlungen der FKS nachgefordert und gezahlt worden sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Erhebung etwaig anfallender Steuern obliegt den Finanzbehörden der Länder, eine Erfassung und Rückmeldung dieser Daten an die FKS erfolgt wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwandes nicht.

23. Wie erklärt die Bundesregierung die mögliche Diskrepanz zwischen nachgeforderten Sozialversicherungsabgaben bzw. Steuern und tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Steuern?

Die von den Rentenversicherungsträgern gegenüber den Einzugsstellen übermittelten Prüfberichte enthalten keinerlei Hinweise darauf, auf welcher Grundlage die Betriebsprüfung stattgefunden hat und ob die Nachforderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit vorgenannten Verstößen stehen. Vor diesem Hintergrund kann eine mögliche Diskrepanz zwischen nacherhobenen und tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträgen weder bestätigt, noch – soweit überhaupt im nennenswerten Umfang gegeben – konkretisiert werden.

Hinsichtlich der Steuern wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

24. Wie viele vermögensabschöpfende Maßnahmen im Rahmen von nachgeforderten Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Steuern wurden von 2009

bis 2012 pro Jahr durchgeführt, und wie hoch waren die jeweils pro Jahr abgeschöpften Summen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Die statistischen Auswertungen der FKS sehen eine gesonderte Darstellung vermögensabschöpfender Maßnahmen nicht vor; entsprechende Informationen können daher ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt werden.

25. Teilt die Bundesregierung die Kritik aus dem Bericht des Bundesrechnungshofs vom 11. Januar 2008, dass die Krankenversicherungen zu selten vermögensabschöpfende Maßnahmen durchführen?

Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung auf den Weg gebracht?

Wenn nein, warum nicht?

Dem Bundesrechnungshof ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn er auf die Bedeutung einer vollständigen und rechtzeitigen Erhebung der Versichertenbeiträge hinweist. Der in Deutschland praktizierte Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge durch die Einzugsstellen wird weltweit als vorbildlich betrachtet. Das aus gutem Grund: So wurden in 2011 99,6 Prozent der Beitragsforderungen realisiert.

Selbstverständlich ist es aber das Ziel der Bundesregierung als auch der Sozialversicherungen, Rückstände etwa durch verbesserte Verfahrensabläufe oder beschleunigte Vollstreckung zu verringern. Die zuständigen Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit haben sich mit der Aufsichtsbehörde, den Sozialversicherungen und der BA bereits über Optimierungsschritte ausgetauscht und geeignete Maßnahmen ergriffen.

Dass dies der richtige Weg ist, zeigt die Mitteilung des Bundesrechnungshofes an das Bundesministerium der Finanzen über die Prüfung Schadenssummen und Zusammenarbeit der FKS mit den Sozialversicherungsträgern im Hinblick auf die Nacherhebung der aufgedeckten Beträge vom Februar diesen Jahres, in der der Bundesrechnungshof feststellt, dass die Ergebnisse der Prüfungen deutlich besser als noch bei der vorhergehenden Prüfung im Jahr 2007 sind. So werden heute 81,9 Prozent der von der FKS ermittelten Schadenssummen tatsächlich von den Rentenversicherungen durch Beitragsbescheide nachgefordert.

26. Wie viele Gerichtsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund nicht oder zu wenig gezahlter Sozialversicherungsbeiträge von 2009 bis 2012 pro Jahr geführt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

27. Wie viele Freiheitsstrafen bzw. Geldbußen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund nicht oder zu wenig gezahlter Sozialversicherungsbeiträge in welcher Höhe von 2009 bis 2012 pro Jahr verhängt?

Soweit die Landesjustizverwaltung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Rückmeldungen zu Verurteilungen nach § 266a StGB mitgeteilt hat, wurden Geld-

und Freiheitsstrafen insgesamt wie folgt verhängt (hinsichtlich der Ergebnisse des Jahres 2012 wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen):

	2009	2010	2011
Geldstrafen in Euro	9 417 870	5 765 550	7 116 307
Freiheitsstrafen in Jahren	409,5	508,3	726,7

Anlage 1

§ 291 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 + 4 StGB

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte	Verurteilte nach Strafmaß										
			Freiheitsstrafe	darunter									
2009	14	9	> 6 Monate	dar. Strafaussetzung	6 Monate	dar. Strafaussetzung	6 bis 9 Monate	dar. Strafaussetzung	9 Monate bis 1 Jahr	dar. Strafaussetzung	1 bis 2 Jahre	dar. Strafaussetzung	
			Geldstrafe	darunter									
			5 - 15 TS	16 - 30 TS	31 - 90 TS	91 - 180 TS	181 - 360 TS						
			2				2	1					
			7		1	3	2	1					
2010	28	18	Freiheitsstrafe	darunter									
			> 6 Monate	dar. Strafaussetzung	6 Monate	dar. Strafaussetzung	6 bis 9 Monate	dar. Strafaussetzung	9 Monate bis 1 Jahr	dar. Strafaussetzung	1 bis 2 Jahre	dar. Strafaussetzung	
			Geldstrafe	darunter									
			5 - 15 TS	16 - 30 TS	31 - 90 TS	91 - 180 TS	181 - 360 TS						
			9	2	2	4	4		2	2	1		
			9	1	1	7							
2011	22	9	Freiheitsstrafe	darunter									
			> 6 Monate	dar. Strafaussetzung	6 Monate	dar. Strafaussetzung	6 bis 9 Monate	dar. Strafaussetzung	9 Monate bis 1 Jahr	dar. Strafaussetzung	1 bis 2 Jahre	dar. Strafaussetzung	
			Geldstrafe	darunter									
			5 - 15 TS	16 - 30 TS	31 - 90 TS	91 - 180 TS	181 - 360 TS						
			3	1	1	1	1		1	1			
			6		4	2							

§ 266a StGB

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte	Verurteilte nach Strafmaß													
			Freiheitsstrafe		darunter											
			> 6 Monate	dar. Strafaussetzung	6 Monate	dar. Strafaussetzung	6 bis 9 Monate	dar. Strafaussetzung	9 Monate bis 1 Jahr	dar. Strafaussetzung	1 bis 2 Jahre	dar. Strafaussetzung	2 bis 3 Jahre	3 bis 5 Jahre	5 bis 10 Jahre	
2009	8.229	6.876	894	90	89	123	121	165	162	242	241	236	221	21	16	1
			Geldstrafe		darunter											
			5.982	120	759	3.640	1.169	277	17							
2010	8.226	6.857	Freiheitsstrafe		darunter											
			> 6 Monate	dar. Strafaussetzung	6 Monate	dar. Strafaussetzung	6 bis 9 Monate	dar. Strafaussetzung	9 Monate bis 1 Jahr	dar. Strafaussetzung	1 bis 2 Jahre	dar. Strafaussetzung	2 bis 3 Jahre	3 bis 5 Jahre	5 bis 10 Jahre	
			953	84	79	118	118	190	188	252	251	282	274	20	7	
			Geldstrafe		darunter											
			5.904	136	740	3.548	1.204	263	13							
2011	8.776	7.360	Freiheitsstrafe		darunter											
			> 6 Monate	dar. Strafaussetzung	6 Monate	dar. Strafaussetzung	6 bis 9 Monate	dar. Strafaussetzung	9 Monate bis 1 Jahr	dar. Strafaussetzung	1 bis 2 Jahre	dar. Strafaussetzung	2 bis 3 Jahre	3 bis 5 Jahre	5 bis 10 Jahre	
			1.052	82	81	122	118	201	198	269	267	336	328	25	14	3
			Geldstrafe		darunter											
			6.308	134	756	3.741	1.334	317	26							

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, Strafverfolgungsstatistik

